

Teilerfolg: der Referentenentwurf der 6. HOAI-Novelle

Interview mit Ingeborg Paland, Bundesgeschäftsführerin des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten

Im März legte das Bundeswirtschaftsministerium einen neuen Referentenentwurf für die 6. HOAI-Novelle vor, nachdem der Entwurf vom Februar 2008 auf vehemente Ablehnung bei den Kammern und Verbänden stieß. Garten + Landschaft sprach über den neuen Vorschlag mit Ingeborg Paland, der Bundesgeschäftsführerin des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten.



„Drastische Honorarkürzungen“ lautete die Überschrift Ihres Beitrags in Garten + Landschaft vom Mai 2008. Was hat sich inzwischen getan?

Aufgrund der Proteste der Verbände und Kammern wurde der Verordnungsentwurf zur 6. HOAI-Novelle vom Februar 2008 grundlegend überarbeitet. Nach dem aktuell vorliegenden Entwurf wird es nun keine Absenkung der Tafelendwerte geben, die Leistungsphasen werden nicht gekappt und die Honorarzone bleibt weitgehend erhalten. Nach wie vor will das Bundeswirtschaftsministerium aber eine höhere „Honorarflexibilität“, die HOAI auf Preisrecht reduzieren und damit „mehr Freiraum für Vertragsgestaltung“.

Was bedeutet zum Beispiel?

Nach § 15 Absatz 2 des Entwurfs sollen Abschlagszahlungen nur noch verlangt werden können, wenn sie vertraglich vereinbart wurden. Insbesondere bei Aufträgen, die sich über längere Zeiträume hinziehen – wie es bei den Freianlagen die Regel ist –, ist eine solche Regelung unzumutbar. Nach unserer Auffassung muss es daher bei der bisherigen Regelung des § 8 Absatz 2 bleiben. Der § 50 „Sonstige landschaftsplanerische Leistungen“ entfällt. Auch die Regelung zu den Stundensätzen wird ersatzlos gestrichen.

Was ist die Konsequenz? Preisdumping?

Wir werden als Verband alles daran setzen, die Kompetenz der Mitglieder bei der Umsetzung eines neuen Preisrechts zu stärken, Seminare sind bereits in Planung. Gleichzeitig gilt es mehr denn je, Auftraggebern bewusst zu machen, dass geringe Vergütungen nicht zum Ziel führen. Um Rechtsgüter wie Naturschutz und Landschaftspflege zu bewahren und einen reibungslosen Ablauf der Planungs- und Genehmigungsverfahren zu garantieren, muss in der Vergabe gelten, dass Qualifikation, Erfahrung und Kompetenz und nicht das billigste Angebot maßgeblich für die Beauftragung des Auftragnehmers sind.

Was sind also die wesentlichen Änderungen?

Künftig soll es eine staatliche Preisvorgabe nur noch für Grundleistungen bestimmter Planungsleistungen geben, nicht jedoch für Beratungsleistungen, wie es sich nach Auffassung des Bundeswirtschaftsministeriums zum Beispiel bei den Leistungen für Schallschutz und Raumakustik sowie Bodenmechanik handelt. In diesem Zusammenhang sieht das Ministerium auch die Herausnahme der Regelungen zum Leistungsbild der UVS. Wir haben hier deutlich gemacht, dass es sich gerade bei der UVS um eine Planungsleistung handelt, um die Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege durchzusetzen. Des

Weiteren soll mit der Einführung des Baukostenrechnungsmodells die Abkoppelung von den tatsächlichen Baukosten erreicht werden.

Außerdem sollen die Tafelwerte erhöht werden.

Die letzte Anpassung von Tafelwerten der HOAI liegt über 13 Jahre zurück. Damit berücksichtigt die in Aussicht gestellte Erhöhung von 10 Prozent nicht ausreichend die allgemeinen Kostensteigerungen in den Büros sowie die gestiegenen Anforderungen an die Planungen. Darüber hinaus sind im Entwurf an vielen Stellen indirekte Honorarkürzungen, wie durch die Streichung von § 10 Absatz 3 a alt enthalten: Wir fordern daher unter anderem Regelungen für die Leistungen im Bestand sowie für Instandhaltung und Instandsetzung bei den Freianlagen.

Die HOAI gilt künftig nur noch für Büros mit Sitz im Inland?

Richtig. Im Ausland niedergelassene Architekten und Ingenieure werden aus dem Anwendungsbereich der HOAI herausgenommen, um die Verordnung EU-konform auszugestalten.

Inwiefern soll die HOAI gegen EU-Recht verstoßen?

Die Dienstleistungsrichtlinie wurde im Dezember 2006 verabschiedet und ist bis Ende 2009 in nationales Recht umzusetzen. Herrschende Rechtsauffassung ist, dass staatliches Preisrecht die Dienstleistungsfreiheit grundsätzlich beschränkt.

Das klingt nach einem Wettbewerbsnachteil für deutsche Büros?

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs geht von der Zulässigkeit einer Inländerdiskriminierung aus, da die Gemeinschaftsgrundrechte nicht bei reinen Inlandssachverhalten angewendet werden. Es ist aber ohnehin so, dass es eine unverändert geringe Marktdurchdringung durch ausländische Anbieter bei Planungsleistungen gibt. Das belegen neuere Untersuchungen. Nach Auffassung der Verbände ist diese geringfügige Einschränkung der Wettbewerbschancen im zumutbaren Rahmen, wenn damit die HOAI insgesamt erhalten werden kann.

Wie geht es weiter?

Der Zeitplan für eine Novellierung der HOAI ist äußerst eng. Am 10. Juni ist die letzte Plenarsitzung des Bundesrats vor der Sommerpause. Unsere Stellungnahme liegt dem Bundeswirtschaftsminister bereits vor. Wir haben uns auf die wesentlichen Kritikpunkte beschränkt, um nicht Gefahr zu laufen, dass die Novelle noch weiter verzögert wird. Für eine weitere Ausgestaltung setzen wir auf die nächste Legislaturperiode.

Interview: Gesa Loschwitz

Stellungnahmen des BDLA, der Kammern und weiterer Verbände unter: www.bdla.de/nachricht431_13.htm